

Meldepflichtverletzung auch bei geschlossenen Geschäftsbeziehungen / Unterbrechung der Verjährungsfrist bei der Einziehung spätestens durch die Anzeige der Verfahrenseröffnung

Verfügung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA vom 22. November 2024

Zusammenfassung

Die FINMA stellte bei der Bank X.____ über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren zahlreiche und erhebliche Mängel sowohl in Bezug auf die Einhaltung der geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten in der Schweiz und bei Gruppengesellschaften im Ausland als auch hinsichtlich der Anforderungen an ein angemessenes Risikomanagement fest. Ausserdem hat die Bank wiederholt MROS-Meldungen verspätet abgesetzt. Die FINMA sah im Ergebnis die geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten, die Meldepflicht sowie die bankengesetzlichen Anforderungen an eine angemessene Verwaltungsorganisation und die Gewähr in schwerer Weise verletzt. Sie ordnete verschiedene Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes an und zog den in der Schweiz und im Ausland erzielten unrechtmässigen Gewinn in der Höhe von rund CHF 3 Mio. ein.

Auszug aus den Erwägungen

1. Zuständigkeit

(121) Gemäss Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 1 des FINMAG ist die FINMA für die Einhaltung und Anwendung des FINMAG und der Finanzmarktgesetze zuständig. Zu letzteren zählt insbesondere das BankG sowie das GwG. Die Aufsicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach GwG durch die Banken obliegt der FINMA.¹

(...)

4. Schwere Verletzung des Aufsichtsrechts durch die Bank X.____

(...)

4.2 Verletzung der Meldepflicht

(...)

4.2.2 (...) -Komplex

(174) Cluster (...): Trotz der bankintern vorhandenen Presseberichte, wonach ihre Kundin, Frau A.____, im Juli 2017 wegen angeblicher Beteiligung an Korruption verhaftet wurde (...), fehlen Dokumente, welche eine hinreichende Abklärung der Bank über die Gruppe (...) und die (...) Accounts (...) hinaus bezüglich der Gruppen Y.____ (...) und Z.____ (...) belegen würden. Die mangelhaften Abklä-

¹ Art. 12 Bst. A i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Bst. A GwG.

rungen führten dazu, dass die Bank den wesentlichen Konnex dieser letzten beiden Gruppen zu den Vorwürfen gegenüber dem Ehepaar A. ___ bzw. deren Konti lautend auf G. ___ bzw. H. ___ (zwei Gesellschaften über welche mutmasslich inkriminierte Vermögenswerte weitergeleitet wurden; (...)) nicht bereits im Zusammenhang mit der MROS-Meldung vom 4. September 2017 (...) erkannte. Dies wäre aufgrund (i) der Saldierung gewisser Y. ___-Geschäftsbeziehungen (...) im Februar 2013 zu Gunsten von Drittkonti des Ehepaars (darunter ein Konto der G. ___; (...)) bzw. (ii) der Überweisungen der H. ___ auf Konti der Sitzgesellschaften des Ehepaars der Gruppe Z. ___ (...) möglich und geboten gewesen. Die mangelhaften Abklärungen stellte bezüglich den entsprechenden Y. ___-Geschäftsbeziehungen auch die (...) fest (...).

(175) Entgegen der Ansicht der Bank (...) bestand aufgrund der obigen Umstände (Rz. (174)) und der Anklageerhebung im September 2017, welche sich u.a. auch gegen die G. ___ und die H. ___ richtete (...), spätestens in diesem Zeitpunkt ein begründeter Verdacht im Sinne von Art. 9 Abs. 1 GwG bezüglich der obigen Y. ___- und Z. ___-Geschäftsbeziehungen.² Die Gruppen Y. ___ und Z. ___ wurden jedoch erst aufgrund der Whistleblower-Meldungen im März und August 2020 (...) weiter abgeklärt und im November 2020 auf Empfehlung der (...) an die MROS gemeldet (...). Erschwerend kommt hinzu, dass (i) auf diesen Y. ___- und Z. ___-Geschäftsbeziehungen teilweise bereits 2013 verdächtige Transaktionen durchgeführt wurden, deren sorgfältige Abklärung die Bank unterlassen hat (...) und (ii) sich der Bestechungsskandal seit 2017 immer verschärfte und nie entspannte (Verhaftung von Frau A. ____, Anklageerhebung, Ablehnung der Freilassung auf Kautions, Weiterleitung der MROS-Meldung an die Staatsanwaltschaft; vgl. (...)).

(176) Dass die obigen Y. ___- und Z. ___-Geschäftsbeziehungen (Rz. (175)) zwischen März 2013 und März 2014 geschlossen wurden, ändert nichts an der Meldepflicht, da von der Bank zu erwarten gewesen wäre, dass sie den Zusammenhang auch zu den geschlossenen Geschäftsbeziehungen erkannt hätte, zumal daran jeweils das Ehepaar A. ___ nachweislich³ oder dem Anschein nach⁴ wirtschaftlich berechtigt war. Weshalb diese geschlossenen Beziehungen nicht bereits in der MROS-Meldung vom 4. September 2017 (Rz. (...)) erwähnt wurden, ist gemäss der Bank ohne umfassende E-Mail-Suche zur Klärung der Frage nicht rekonstruierbar. Sie betonte hingegen, dass die heutigen Prozesse und Strukturen sicherstellen, dass in einer solchen Konstellation alle relevanten Beziehungen auch mittels einer Global Name Search beurteilt und gemeldet würden.⁵ Zusammenfassend hat die Bank aufgrund des nicht rechtzeitig festgestellten Zusammenhangs zu den obigen Y. ___- und Z. ___-Geschäftsbeziehungen bzw. der verspäteten Meldung diesbezüglich ihre Meldepflicht verletzt.

(...)

5. Massnahmen

(...)

5.3 Gewinneinziehung

(194) Grundsätze: Die FINMA kann nach Art. 35 Abs. 1 FINMAG den Gewinn einziehen, den ein Bewilligungsträger durch schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen erzielt hat. Ziel der Einziehung ist die Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Damit soll verhindert werden, dass sich eine schwere Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen lohnt und den Wettbewerb

² (...).

³ (...).

⁴ (...).

⁵ (...).

zu Ungunsten der sich rechtmässig verhaltenden Beaufsichtigten verzerrt.⁶ Die FINMA kann sich bei der Festlegung des einzuziehenden Betrags aufgrund des ihr gemäss Art. 35 Abs. 1 FINMA zukommenden Entschliessungsermessens auf wesentliche Sachverhaltskomplexe, die mit einem vernünftigen Aufwand untersucht werden können, konzentrieren. Gemäss Art. 35 FINMAG geht die strafrechtliche Einziehung⁷ der durch die FINMA angeordneten Einziehung vor. Die eingezogenen Vermögenswerte gehen nach Art. 35 Abs. 6 FINMAG an den Bund, soweit sie nicht Geschädigten ausbezahlt werden. Die Auszahlung an Geschädigte setzt einen unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Schadenersatzanspruch voraus.⁸ Das Recht zur Einziehung verjährt nach sieben Jahren, wobei die Verjährungsfrist spätestens mit der Anzeige der Verfahrenseröffnung unterbrochen wird.⁹

(...)

(205) Nach dem Gesagten hat die Bank mit der Betreuung der GwG-Geschäftsbeziehungen einen ungerechtfertigten Gewinn im Sinne von Art. 35 FINMAG von insgesamt mindestens CHF 3'026'953.33 erzielt. Da die Verjährungsfrist nach Art. 35 Abs. 4 FINMAG spätestens mit der Verfahrensanzeige im März 2022 unterbrochen wurde (Rz. (...) i.V.m. (194)), ist die Einziehung der obigen relevanten Nettoerträge nicht verjährt und dieser Betrag wird vollumfänglich durch die FINMA eingezogen. Die (...) und die Bank X.____ haften für den Einziehungsbetrag solidarisch. Da der FINMA keine unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Schadenersatzforderungen bekannt sind, gehen die eingezogenen Gelder an den Bund.

(...)

Dispositiv

⁶ Urteil des Bundesgerichts 2C_530/2020 vom 19. August 2021 E. 3.2; Botschaft FINMAG, BBI 2006 2829, S. 2849.

⁷ Art. 70-72 StGB.

⁸ BGE 139 II 279 E. 4.3.4; Botschaft FINMAG, BBI 2006 2829, S. 2884.

⁹ Art. 30 i.V.m. Art. 35 Abs. 4 FINMAG; BGE 140 II 384 E. 4.